



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 – 82515 Wolfratshausen – Tel. (08171) 214-0 – Fax (08171) 214-112

Amt 1 - Gh/Bürgerservice

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen bei der Renovierung und Sanierung denkmalgeschützter Fassaden

Die Stadt Wolfratshausen kann auf Grund der Art. 7 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 und Art. 22 Abs. 2 des Denkmal-schutzgesetzes (DSchG) Zuschüsse für die Renovierung und Sanierung von Fassaden gewähren.

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle in der Denkmalliste aufgeführten Gebäude im Stadtgebiet von Wolfratshausen, unabhängig davon, ob sie als Einzeldenkmal oder im Ensemble geschützt sind, können nach diesen Richtlinien Zuschüsse gewährt werden.
2. Zusätzlich kann der Bauausschuss einzelne Gebäude im Stadtgebiet auf Grund ihrer Lage oder Bedeutung für zuschussfähig erklären.

§ 2 Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Vorlage eines entsprechenden Farbgestaltungsplanes sowie eines Kostenvoranschlages und der Endrechnung bei der Stadt Wolfratshausen.
2. Die Stadt kann verlangen, dass an der Fassade Farbmuster angebracht werden, um eine Ortsbesichtigung durch den Grundstücks- und Bauausschuss vorzubereiten.

§ 3 Höhe des Zuschusses

1. Die Stadt Wolfratshausen gewährt Zuschüsse für den denkmalschützerischen Mehraufwand bei Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen an denkmal- und ensemblesgeschützten Fassaden, einschließlich der Erneuerung von Türen und Fenstern.
2. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach dem Umfang der geplanten Arbeiten und den individuellen sozialen Verhältnissen des Antragstellers. Dabei sind sowohl die Besonderheiten jeder einzelnen Fassade als auch der Gesamtaufwand und die Bedeutung des Bauwerkes für das Stadtbild zu berücksichtigen.
3. Die Zuschüsse betragen zwischen 10 % und 15 % der Kosten, die durch den denkmalschützerischen Mehraufwand entstanden sind, höchstens jedoch 5.000,-- EURO.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses an sich oder bestimmte Höhe eines Zuschusses besteht nicht.

§ 4 Vergabe der Zuschüsse

Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses und dessen Höhe obliegt im Einzelfall dem Grundstücks- und Bauausschuss.

Wolfratshausen, 24.Oktober 2001

gez.

Berchtold
1. Bürgermeister